

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Februar 2008

147

### **Einfache Anfrage Sonja Wiesmann vom 19. Dezember 2007 betreffend Öffentliches Beschaffungswesen**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt.

#### **Frage 1**

Entsprechend § 32 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21) führt das Departement für Bau und Umwelt seit 2004 eine ständige Liste über qualifizierte Anbieter und Anbieterinnen des Baugewerbes und dem dem Baugewerbe nahestehenden Dienstleistungsbereich. Bei Vergaben in diesen Arbeitsgattungen sind die Vergabestellen gemäss § 33 VöB verpflichtet, das gültige Zertifikat oder aber die zur Erlangung des Zertifikates erforderlichen Bescheinigungen zu verlangen. Ein Kriterium zur Aufnahme in die ständige Liste ist neben anderen die Bescheinigung der paritätischen Berufskommission oder einer entsprechenden Stelle, dass in den letzten 12 Monaten kein Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Antragsstellers wegen Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) bzw. Landesmantelvertrages (LMV) geführt hat. Sofern die Anbieter und Anbieterinnen einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen oder aber einem Verband angehören, kann bei einer positiven Bescheinigung der entsprechenden Stellen davon ausgegangen werden, dass auch die Bestimmungen betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten werden.

Bei Vergaben in anderen Arbeitsgattungen kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber gemäss § 50 VöB die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren lassen. Auf Verlangen haben die Anbieter und Anbieterinnen die Einhaltung nachzuweisen. Es obliegt also der Vergabestelle, ob und in welcher Form die Einhaltung dieser Bestimmungen im

Rahmen des Vergabeverfahrens überprüft wird. In der Praxis geschieht diese Überprüfung meist im Rahmen einer in das Devis integrierten Selbstdeklaration durch die Anbieter.

## **Frage 2**

Eine Kommission, welche die Einhaltung der Vorgaben betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann und Lohngleichheit bei Vergaben überprüft, existiert nicht. Bei Vergaben in den Arbeitsgattungen, für welche eine ständige Liste geführt wird, ist das Einreichen des gültigen Zertifikates oder aber der entsprechenden Bescheinigungen zwingend. Die Vergabestellen sind angewiesen, keine Aufträge an Anbieter zu vergeben, welche nicht in der ständigen Liste geführt werden. Bei Vergaben in anderen Arbeitsgattungen wird mittels Selbstdeklaration durch die Anbieter im Devis die Gleichbehandlung von Frau und Mann bestätigt.

## **Frage 3**

Mit den vorhandenen Instrumenten wie ständige Liste sowie der Möglichkeit der Festlegung einer Konventionalstrafe gemäss § 50 VöB und mit der Selbstdeklaration besteht nach Auffassung des Regierungsrates hinreichend Gewähr, dass dem Vergabekriterium Gleichbehandlung von Frau und Mann genügend Rechnung getragen wird. Hingegen erachtet es der Regierungsrat bei dieser Ausgangslage als unverhältnismässig, weitere Massnahmen zu ergreifen.

## **Frage 4**

Seit der definitiven Einführung der ständigen Liste im Jahr 2004 wurde vier Unternehmen die Aufnahme in die ständige Liste wegen Verfehlungen im Bereich Einhaltung GAV/LMV verweigert. Ob es sich dabei um Gleichstellungsfragen gehandelt hat, lässt sich nicht feststellen.

## **Frage 5**

Im Baubereich wurden diverse Anbieter und Anbieterinnen, welche nicht im Besitz eines gültigen Zertifikates waren oder die erforderlichen Bescheinigungen nicht beibringen konnten, von Vergaben ausgeschlossen. Ob sich dies jedoch auf Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau oder aber der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau bezog, ist nicht bekannt. Weitere Sanktionen wurden nicht verhängt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber